

# Mitbestimmen und mitverdienen - Bürgerenergie ist gelebte Demokratie

Die Bürgerenergie ist eine der großen Erfolgsgeschichten der Energiewende. Seit Jahrzehnten schließen sich Menschen zusammen, bauen Wind- und Solaranlagen oder lokale Wärmenetze. Die Bürgerenergie besteht aus Pionier\*innen, die nachhaltige und günstige Energieversorgung direkt vor Ort umsetzen und beträchtliches Kapital für die Energiewende mobilisieren.

Gesamtgesellschaftlich leistet die Bürgerenergie einen großen Mehrwert: Dort, wo Menschen gemeinschaftlich Energie erzeugen, steigt die Akzeptanz für die Energiewende. Dort, wo Menschen gemeinsam von den finanziellen Vorteilen profitieren, entsteht Zusammenhalt statt Spaltung. Dort, wo Bürger\*innen gemeinsam Windparks, Nahwärmenetze und Ladeinfrastruktur voranbringen, wird die Wirtschaft gestärkt und eine Unabhängigkeit von Energieimporten möglich. Dort, wo Menschen gemeinsam Lösungen finden, wird Demokratie gelebt und der Populismus in die Schranken gewiesen. Um das Potenzial der Bürgerenergie zu nutzen, muss die nächste Bundesregierung passende Rahmenbedingungen für die Bürgerenergie schaffen:

## Bürgerenergie - Wahlprogramm

### 1 MEHR BÜRGERENERGIE IM STROMMARKT DER ZUKUNFT

Kleine und mittlere Akteure brauchen Planungssicherheit. Langfristig braucht die Bürgerenergie eine feste Rolle im Strommarkt der Zukunft. Und sie darf nicht durch Maßnahmen wie die Absenkung der Direktvermarktungsschwelle und den Wegfall der Absicherung bei negativen Strompreisen aus dem Markt gedrängt werden.

### 2 KEINE SPERRFRIST FÜR BÜRGERENERGIE

Bürgerenergiegesellschaften werden nach ihrem ersten Wind- bzw. Solarprojekt außerhalb der Ausschreibung für drei Jahre lang ausgebremst und dürfen keine weiteren Projekte umsetzen. Aber wir brauchen mehr und nicht weniger Bürgerenergie.

### 3 VOR-ORT-VERSORGUNG UMSETZEN

Energy Sharing muss endlich in nationales Recht umgesetzt werden. Und wir brauchen standardisierte Marktkommunikationsprozesse für die Vor-Ort-Versorgung.

### 4 40% BÜRGERENERGIE IN DEN KOALITIONS- VERTRAG

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien soll mindestens zu 40% in Bürgerhand erfolgen. Dies soll als Bürgerenergieziel im Koalitionsvertrag verankert werden.

### 5 BÜRGERSCHAFTSPROGRAMM FÜR WÄRMEPROJEKTE

Um Kompetenz und Kapital der Bürgerenergie für die kommunale Wärmeplanung zu aktivieren, brauchen wir ein bundesweites Bürgerschaftsprogramm.

### 6 FÖRDERPROGRAMM & KLIMASOZIALPLAN

Damit die Bürgerenergie wettbewerbsfähig bleibt, muss das Förderprogramm für Bürgerenergiegesellschaften auf PV-, Wärme und Energieeffizienz ausgeweitet und es müssen dafür auch Gelder aus dem Klimaschutzplan verwendet werden.

# Bürgerenergie-Wahlprogramm

Die Bürgerenergie ist eine *der* großen Erfolgsgeschichten der Energiewende und besteht aus Pionier\*innen, die nachhaltige und günstige Energieversorgung direkt vor Ort umsetzen. Seit Jahrzehnten schließen sich Menschen lokal zusammen, bauen Wind- und Solaranlagen oder lokale Wärmenetze und sorgen für lokalen Klimaschutz sowie weniger Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen. Außerdem mobilisiert die Bürgerenergie beträchtliches Kapital für die Energiewende.

Gesamtgesellschaftlich leistet die Bürgerenergie einen großen Mehrwert: Dort, wo Menschen gemeinschaftlich Energie erzeugen, steigt die Akzeptanz für die Energiewende. Dort, wo Menschen gemeinsam von den finanziellen Vorteilen profitieren, entsteht Zusammenhalt statt Spaltung. Dort, wo Bürger\*innen gemeinsam Windparks, Nahwärmenetze und Ladeinfrastruktur voranbringen, wird die Wirtschaft gestärkt und eine Unabhängigkeit von Energieimporten möglich. Dort, wo Menschen gemeinsam Lösungen finden, wird Demokratie gelebt und der Populismus in die Schranken gewiesen.

Um das Potenzial der Bürgerenergie zu nutzen, muss die nächste Bundesregierung es zur Priorität machen, die passenden Rahmenbedingungen für die Bürgerenergie zu schaffen.

## 1. Finanzierungsrahmen für Erneuerbare Energien

### a. Bürgerenergie stärkt Wettbewerb und Teilhabe im Strommarkt der Zukunft

Das *Strommarktdesign der Zukunft* kann entweder von den Stärken der Bürgerenergie profitieren, indem Wettbewerbsintensität und Akteursvielfalt gestärkt werden oder die Handlungsfähigkeit der Bürgerenergie bis hin zum Marktausschluss beschneiden. Neue Finanzierungsmechanismen müssen deshalb intensiv auf ihre Auswirkungen hinsichtlich **Kriterien wie Planungssicherheit, Finanzierungskosten und Bürgerbeteiligung** geprüft werden. Es müssen **Ausnahmeregelungen für kleinere und mittlere Akteure** im Strommarkt vorgesehen werden – analog zur Ausnahme von Bürgerenergieakteuren für die Teilnahme an den Ausschreibungen.

Im Rückblick haben grundlegende Veränderungen am komplexen Fördersystem der Erneuerbaren Energien immer zu großer Marktunsicherheit geführt. So führte die Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der anzulegenden Werte in den Jahren nach 2014 zu einem Zusammenbruch des Windkraftausbaus und einem Marktausschluss von Bürgerenergiegemeinschaften. Hieraus sollte die Lehre gezogen werden, das Fördersystem nur behutsam und wenn notwendig zu verändern. Dies gilt auch für die Umsetzung der europarechtlichen Regelungen. Erst wenn sich ein **Fadenriss für alle Akteure sicher ausschließen lässt**, könnte eine solche Systemumstellung in deutsches Recht implementiert werden.

## **b. Planungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit auch kurzfristig garantieren**

Planungssicherheit hat für Bürgerenergieakteure höchste Priorität. Allerdings wird diese durch die zwei im Folgenden dargestellten Instrumente, die zurzeit zur Diskussion stehen, gefährdet.

### **aa. Wegfall der Absicherung bei negativen Strompreisen für Neuanlagen riskiert Akteursvielfalt**

Besonders problematisch für Anlagen in Bürgerhand wäre der Wegfall der Absicherung bei negativen Strompreisen für Neuanlagen. Aktuelle Diskussionen **beeinträchtigen oder stoppen bereits jetzt laufende Projektplanungen**. Ein Wegfall der Absicherung widerspricht der Zielsetzung, die Absicherung für erneuerbare Energien erst dann einzustellen, wenn der Strommarkt flexibel ist und ausreichend Speicher verfügbar sind.

Auch eine Verlängerungsoption des Vergütungszeitraums um diejenigen Zeitstunden, welche im Rahmen des zwanzigjährigen Förderzeitraums in § 51-EEG-Zeitfenstern lagen (§51a EEG und EnWG-Novelle), ist keine Lösung. Die Liquidität der kleinen Akteure würde nicht gesichert und die damit einhergehende Insolvenzgefahr nicht behoben. Ein Projekt gerät leicht in Schieflage, wenn in einem Jahr deutlich mehr negative Stunden als erwartet zu verzeichnen sind. Die Bürgerenergie kann diese finanziellen Risiken nicht über Skaleneffekte wettmachen. Zudem würde die Kapitalbeschaffung **durch mangelnde Liquidität ungleich erschwert**. Kleine und mittlere Akteure werden so aus dem Markt gedrängt.

Alternativ zu einer Zeitförderung über 20 Jahre und einer Verlängerung des Vergütungszeitraums bei negativen Preisen, sprechen wir uns für eine **Mengenförderung** aus. Hierdurch würde ein Anreiz geschaffen, dass Anlagenbetreiber und Direktvermarkter bei negativen Strompreisen nicht einspeisen. Die Energiemengen würden über 20 Jahre summiert und könnten im einundzwanzigsten Betriebsjahr nachgeholt werden.

Allerdings müsste in einem solchen System der besonderen Rolle der Bürgerenergie Rechnung getragen werden: Einerseits erfüllt die Bürgerenergie besondere Systemdienstleistungen wie die nachweisliche Steigerung von Akzeptanz und Teilhabe. Andererseits ist sie mit besonderen Risiken behaftet, wie der Tatsache, dass finanzielle Risiken meistens nicht über mehrere Projekte gestreut werden können. Daher braucht es für die **Bürgerenergie eine Mindestvergütung**, um Planbarkeit und Liquidität zu sichern und Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Akteuren im Energiemarkt zu gewährleisten.

## **bb. Absenkung der Direktvermarktungsschwelle birgt erhebliche Risiken**

Eine weitere zentrale Herausforderung für die Bürgerenergie wäre die Absenkung der Direktvermarktungsschwelle (DV). Kern der Debatte um die Absenkung der Direktvermarktungsschwelle ist die mangelnde Steuerbarkeit kleiner Anlagen. Anstatt die Bürgerenergie existentiellen, finanziellen Risiken auszusetzen, sollte die Steuerbarkeit der Anlagen mit technischen Lösungen behoben werden. In jedem Falle gilt: Erst bei akzeptablen Marktbedingungen kann die Absenkung befürwortet werden.

### **(1) Finanzierungsrisiken für die Bürgerenergie bei einer Absenkung der DV-Schwelle**

- (a) **Erhöhte finanzielle Risiken:** Bürgerenergiegesellschaften sind oft kleiner und weniger diversifiziert als große Energieunternehmen. Sie haben daher weniger Möglichkeiten, Risiken zu streuen. Die verpflichtende Direktvermarktung erhöht das Risiko von steigenden Vermarktungskosten. Bereits heute ist es schwierig, gute Anbieter zu fairen Preisen auszuwählen. Zusätzlich verhindert die Absenkung der Direktvermarktungsschwelle, dass Bürgerenergieprojekte mit planbaren Vergütungen kalkulieren können.
- (b) **Eingeschränkte Finanzierungsmöglichkeiten:** In der Konsequenz werden Banken und andere Finanzierer zögerlicher sein, Kredite zu gewähren, da die verpflichtende Direktvermarktung als unsicher angesehen wird. Dies könnte zu höheren Finanzierungskosten führen und die Realisierung neuer Projekte erschweren.
- (c) **Komplexität und Unsicherheit:** Viele Bürgerenergieprojekte werden von Personen betrieben, die bislang nicht am Energiemarkt agieren mussten. Mit der Direktvermarktung müssten sich viele Bürgerenergieakteure erstmals intensiv mit den komplexen Marktmechanismen auseinandersetzen. Wünschenswert sind unbürokratische und gut verständliche Abläufe.
- (d) **Grundproblematik ist die mangelhafte Steuerbarkeit der Anlagen:** Mit Anreizen zur bedarfsgerechten Stromproduktion können die Bürgerenergiegemeinschaften ihre Stromproduktion an den tatsächlichen Bedarf anpassen, z.B. über Energy Sharing.

### **(2) Praktische Herausforderungen**

**Neben Finanzierungsrisiken sprechen auch praktische Herausforderungen gegen die Absenkung der DV-Schwelle. Die Prozesse zwischen Netzbetreibern und Direktvermarktern sind aktuell nicht massentauglich.** Hier stehen geringe Strommengen kleiner Anlagen und damit niedrige Erträge einem hohen Aufwand gegenüber. Derzeit gibt es kaum Direktvermarkter, die bereit sind, solche kleinen Mengen zu vermarkten. Falls doch eine Absenkung der DV-Schwelle umgesetzt wird, sollte die erste Absenkung unbedingt einem

Monitoring unterzogen werden, um die praktische Umsetzbarkeit sicherzustellen und alle Akteure bei diesem Prozess zu begleiten. Wir befürchten stark, dass durch eine Absenkung der DV-Schwelle der Ausbau von Photovoltaikanlagen auf kleinen Gewerbedächern, Dächern der öffentlichen Hand und Dächern von Mehrparteienwohngebäuden ins Stocken gerät und die Bürgerenergie aus dem Markt gedrängt wird. Folglich sollte das Monitoring insbesondere die Auswirkungen auf kleine und mittlere Akteure im Blick haben.

## 2. Keine Sperrfrist für Bürgerenergieprojekte

Bürgerenergiegesellschaften und ihre Mitglieder, die juristische Personen sind, sollten mehr als ein Wind- und ein Solarfreiflächenprojekt in drei Jahren umsetzen dürfen. Die Voraussetzungen für Bürgerenergiegesellschaften sind bereits jetzt sehr hoch und bedürfen deshalb **keinerlei Beschränkung** (§ 22b Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 EEG) **auf Projekte pro Technologie bzw. Segment und einen festgelegten Zeitraum**. Aktuell führt diese Regelung dazu, dass Bürgerenergiegesellschaften, die Erfahrungen in der Projektentwicklung gemacht haben, ihre Fähigkeiten – weder innerhalb des Ausschreibungssystems noch im Rahmen der Ausnahme von den Ausschreibungen – weiter anwenden dürfen.

## 3. Vor-Ort-Versorgungskonzepte umsetzbar machen

### a. Energy Sharing endlich gesetzlich verankern

Energy Sharing ermöglicht die gemeinsame Nutzung von Strom. Im Kleinen kann Strom in der Nachbarschaft geteilt werden. Im Großen kann Strom aus Wind- und Solarparks in der Region genutzt werden – für Anlagen, bei denen die lokale Akzeptanz oft eine Herausforderung ist.

Es ist damit an der Zeit, die europarechtlich verbindliche Regelung für Energy Sharing nach Art. 15a EMD<sup>1</sup> endlich in nationales Recht umzusetzen. Die Europäische Union hat das Potential von Energy Sharing in Bürgerenergiegesellschaften erkannt und bereits 2019 in Art. 22 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II)<sup>2</sup> **mit einer Umsetzungsfrist bis Mitte 2021** verankert. Die Frist lief ohne entsprechende Umsetzung in deutsches Recht ab. Die Elektrizitätsbinnenmarktlinie spezifiziert dabei zentrale Aspekte des Energy Sharing und erkennt die Rolle von Bürgerenergiegemeinschaften in Art. 15a Abs. 9 EMD explizit an. Mit dem letzten Entwurf der EnWG-Novelle lag erstmals ein Konzept zur nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie vor.

Energy Sharing ist nicht nur ein entscheidender Baustein für eine **höhere Akzeptanz von großen Erneuerbaren-Energien-Anlagen** und auch für

---

<sup>1</sup> EU, Richtlinie 2024/1711 des Europäischen Parlaments und Rates vom 13.06.2024, [https://eurlex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L\\_202401711](https://eurlex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401711) [letzter Aufruf am 28.11.2024].

<sup>2</sup> EU, Richtlinie 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L2001&from=DE> [letzter Aufruf am 28.11.2024].

Menschen ohne Wohneigentum **ein Garant für günstigere Energiepreise**. Die Einbindung von Wind- und PV-Parks, großen PV-Dachanlagen sowie Energiespeichern in Energy Sharing-Konzepte dient der gemeinsamen Nutzung von Energie. Zielsetzung ist die Einbindung von Wind- und Solarparks, bei denen die Akzeptanz oft eine Herausforderung ist.

Energy Sharing kann darüber hinaus bei richtiger Ausgestaltung **systemdienlich** sein, denn das Konzept:

- erzeugt betriebswirtschaftlich, volkswirtschaftlich wie auch netztechnisch positive Effekte und kann dazu beitragen, schneller mehr erneuerbare Erzeugung und **mehr neue, flexible Stromverbraucher** in das bestehende Stromnetz zu integrieren
- **steigert das Interesse** am Bau von EE-Anlagen und **mobilisiert damit private wie öffentliche Investitionen**
- schafft Anreize, den **Stromverbrauch an der Erzeugung** durch gemeinschaftlich genutzte Anlagen **auszurichten**
- stellt die **lokale Wertschöpfung und die sozial gerechtere Verteilung** dieser sicher
- stellt die Nutzung von Flexibilitätpotenzialen zur Förderung der **Digitalisierung und Beschleunigung** des Transformationsprozesses sicher, indem Energy Sharing-Nutzer\*innen z.B. zu Pflichteinbaufällen für die Smart Meter werden könnten
- fördert die **gesellschaftliche Akzeptanz und Beteiligung** am Umbau des Energiesystems
- kann durch die Regionalisierung von Stromerzeugung und -verbrauch dazu beitragen, dass **weniger Energie-Infrastruktur** benötigt und somit die Netzausbaukosten sinken
- bringt die **Demokratieförderung** im Energiesystem voran.

#### **b. Marktkommunikationsprozesse für die Vor-Ort-Versorgung standardisieren**

Damit Mieterstrom, die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung und zukünftig auch Energy Sharing zu einem relevanten Geschäftsfeld werden können, müssen standardisierte Marktkommunikationsprozesse etabliert werden. Nur so können die lang ersehnten Modelle in die Anwendung kommen und den bislang vernachlässigten Bereich der Bewohner\*innen von Mehrparteienhäusern dazu befähigen, den Solarstrom vom gemeinsamen Dach auch gemeinschaftlich und unbürokratisch zu nutzen. Die nächste Bundesregierung sollte daher die Bundesnetzagentur mit ausreichenden Mitteln ausstatten, damit diese ihre Zuständigkeiten umfassend und zügig ausführen kann.

#### **c. Gesetzliche Spielräume für Kundenanlagen von Bürgerenergiegemeinschaften nutzen**



Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Urteil vom 28. November 2024 sog. Kundenanlagen für unvereinbar mit den Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie erklärt (Rechtssache C-293/23<sup>3</sup>). Die zukünftige Bundesregierung muss nun umgehend eine nationale Gesetzesänderung im EnWG vornehmen, um Rechtssicherheit zu schaffen. Wir fordern dabei, vor allem die verbleibenden Spielräume für Bürgerenergiegemeinschaften und geschlossene Verteilernetze zu nutzen, für welche die Richtlinie 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 Ausnahmen in Artikel 38<sup>4</sup> zulässt.

#### 4. Bürgerenergieziel im Koalitionsvertrag verankern

Die Bürgerenergie ist der Wegbereiter der Energiewende und garantiert lokale Wertschöpfung und Teilhabe. Daher sollten sich **40% der neu installierten Leistung** von Erneuerbaren-Energie-Anlagen **in Bürgerhand** befinden und dies als Bürgerenergieziel im Koalitionsvertrag verankert werden. Nur so wird die demokratische, partizipative Energiewende messbar. Hierbei ist die gesellschaftsrechtliche Teilhabe zu bevorzugen. Zur Zielerreichung sollte ein **regelmäßiger Bürgerenergiegipfel** den Dialog zwischen Bürgerenergieakteuren und Politik sicherstellen. Bei Verfehlung der Ziele sollten geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung erarbeitet werden.

#### 5. Bürgerschaftsprogramm für Wärmeprojekte in Bürgerhand

Für den Ausbau der Wärmenetze sind massive Investitionen notwendig. Gerade kleinere und mittlere Akteure (KMU, Stadtwerke, Genossenschaften) haben mit Blick auf die gestiegenen Zinssätze immer mehr mit der Akquisition von Fremdkapital zur Realisierung neuer Wärmeprojekte zu kämpfen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Netzinfrastruktur von den Banken oft nicht als Sicherheit anerkannt wird. Der Gesetzgeber sollte hier über die Einrichtung eines **bundesweiten Bürgerschaftsprogrammes** unterstützend aktiv werden. Als gute Vorlage kann das in Schleswig-Holstein eingeführte Bürgerschaftsprogramm dienen.<sup>5</sup> Auch NRW hat kürzlich einen Bürgerenergiefonds NRW ins Leben gerufen, welcher auch auf Wärme ausgeweitet werden sollte. Bürgerinitiativen, die die lokale Energiewende vorantreiben, können seit dem 6. Dezember 2024 eine **finanzielle Förderung für die Planungskosten** bekommen.<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> ECLI:EU:C:2024:992, <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=292741&pageIndex=0&doclang=D&mode=req&dir=&occ=first&part=1> [letzter Aufruf am 18.12.2024].

<sup>4</sup> EU, Richtlinie 2019/944 vom 5. Juni 2019 abrufbar unter: [RICHTLINIE \(EU\) 2019/ 944 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES - vom 5. Juni 2019 - mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/ 27/ EU](#) [Letzter Aufruf am 19.12.2024],

<sup>5</sup> Land Schleswig-Holstein, [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/V/Presse/PI/2024/04/240404\\_B%C3%BCrgerschaftsprogramm\\_W%C3%A4rmenetze](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/V/Presse/PI/2024/04/240404_B%C3%BCrgerschaftsprogramm_W%C3%A4rmenetze) [letzter Aufruf vom 28.11.2024].

<sup>6</sup> NRW.BANK, <https://www.nrwbank.de/de/foerderung/foerderprodukte/60200/buergerenergiefonds-nrw.html> [Letzter Aufruf am 2.1.2025].

Darüber hinaus sollte die **Bürgerenergie mit ihrer lokalen Expertise bei der kommunalen Wärmeplanung eingebunden** werden – auch um die **Kommunen** mit ihren beschränkten Ressourcen zu **unterstützen**. Das Wissen, das Engagement und das Kapital der lokalen Zivilgesellschaft sind unabdingbar für den Erfolg der kommunalen Wärmeplanung. In der Planungs- und Umsetzungsphase sind Bürgerenergiegesellschaften durch ihre lokale Verankerung ein ideales Scharnier zwischen Kommunen und Bürger\*innen.<sup>7</sup>

## 6. Förderprogramm Bürgerenergiegesellschaften ausweiten, Weichen für Klimasozialpläne stellen

### a. Förderprogramm Bürgerenergiegesellschaften

Damit die Bürgerenergie als gleichberechtigter Partner am Energiemarkt agieren kann und Markteintrittsbarrieren abgebaut werden, sollte das **Förderprogramm “Bürgerenergiegesellschaften” bei Windenergie an Land<sup>8</sup>** von der neuen Regierung zeitnah **auf Photovoltaikprojekte und Wärme**, bestenfalls auf **weitere erneuerbare Technologien und Effizienz, ausgeweitet** werden.

### b. Klimasozialpläne

Zukünftig wird das **Instrument der Klimasozialpläne für die lokale Energiewende ebenfalls sehr entscheidend** sein. Konkret geht es dabei um die Erlöse aus dem Emissionshandel für Wärme und Verkehr, der für den europäischen Klimasozialfonds vorgesehen ist. Ziel ist es, Bevölkerungsgruppen mit niedrigem Einkommen finanziell zu unterstützen und gezielte Förderprogramme ins Leben zu rufen, um die finanziellen Auswirkungen des Emissionshandels abzufedern. Die **EU erkennt dabei explizit die Rolle der Bürgerenergiegemeinschaften** an, die für einen **gerechten Zugang zu günstiger Erneuerbarer Energie** sorgen können. Das Europäische Parlament und der Rat selbst begründen dies im Erwägungsgrund 25 der Richtlinie. Sie sehen in den Gemeinschaften und in der Förderung der Verbreitung des Eigenverbrauchs von Erneuerbarer Energie einen wesentlichen Hebel dafür, die Umstellung des Energiesystems im Strom- und Wärmebereich effizient auf Erneuerbare Energien umzustellen, da privates Kapital und der Rückhalt der Bevölkerung für einen schnellen Wandel unabdingbar seien.

Um auch vulnerable Haushalte mit einzubeziehen, bräuchte es zusätzliche Fördermittel in diesem Bereich. Die Ausgestaltung der Klimasozialpläne gestaltet sich insofern herausfordernd, als dass die Mitgliedstaaten in den bis Ende Juni 2025 zu erarbeitenden Klimasozialplänen abschätzen sollen, wie viele Haushalte in dem jeweiligen Land von Preissteigerungen in Folge des ETS 2 betroffen sein

---

<sup>7</sup> DGRV, Genossenschaftliche Wärmenetze als Chance für die Wärmewende, abrufbar unter: [https://www.dgrv.de/wp-content/uploads/2024/03/Positionspapier\\_Waermegenossenschaften.pdf](https://www.dgrv.de/wp-content/uploads/2024/03/Positionspapier_Waermegenossenschaften.pdf) [letzter Aufruf am 28.11.2024].

<sup>8</sup> BAFA, [https://www.bafa.de/DE/Wirtschaft/Beratung\\_Finanzierung/Buergerenergiegesellschaften/buergerenergiegesellschaften\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Wirtschaft/Beratung_Finanzierung/Buergerenergiegesellschaften/buergerenergiegesellschaften_node.html) [Letzter Aufruf am 17.12.2024].



werden. Um diesem Kausalitätsprinzip gerecht zu werden und die Fördermittel gezielt an vulnerable Haushalte zu vergeben, schlägt das Bündnis Bürgerenergie einen Quartiersansatz kombiniert mit dem Instrument der Sozialtarife vor. Um dabei auf bestehende funktionierende Instrumente aufzubauen und kurzfristig Erfolge zu erzielen, würde es sich anbieten, das Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“ bei Windenergie an Land (wie oben beschrieben) auf Wärmeprojekte auszuweiten. Zudem könnte eine Fördermitgliedschaft für vulnerable Gruppen angedacht werden. Die konkrete Ausgestaltung ist dem ausführlichen Impulspapier des Bündnis Bürgerenergie zu entnehmen.<sup>9</sup>

Da über den ETS II noch mehr Gelder als im hier angesprochenen Klima-Sozialfonds zur Verfügung stehen, sollten diese Fördermittel für vulnerable Haushalte durch Bürgerenergiegemeinschaften nicht nur im Wärme- und Verkehrsbereich, sondern auch im Strombereich zur Verfügung gestellt werden. Schließlich werden im Artikel 8 der Verordnung 2023/955 vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds<sup>10</sup> unter der Nummer 1 c) die Erzeugung und Speicherung von Erneuerbarer Energie durch Bürgerenergiegemeinschaften und andere Vor-Ort-Versorgungsmodelle wie Energy Sharing oder Peer-to-Peer-Trading als förderfähige Maßnahmen ausdrücklich benannt.

### **Fachliche Ansprechpartnerinnen:**

#### **Valérie Lange**

Referentin Energiepolitik und -wirtschaft

Bündnis Bürgerenergie e.V.

[valerie.lange@buendnis-buergerenergie.de](mailto:valerie.lange@buendnis-buergerenergie.de)

+49 (0) 179 4159636

Marienstr. 19/20 • 10117 Berlin

#### **Viola Theesfeld**

Referentin Energiepolitik und -wirtschaft

Bündnis Bürgerenergie e.V.

[Viola.Theesfeld@buendnis-buergerenergie.de](mailto:Viola.Theesfeld@buendnis-buergerenergie.de)

+49 (0)155 60368652

Marienstr. 19/20 • 10117 Berlin

---

<sup>9</sup> BBEn, [https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/Positionspapiere/Impulspapier\\_Klimasozialfonds\\_fuer\\_die\\_Buergerenergie\\_BBEn.pdf](https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/downloads/Positionspapiere/Impulspapier_Klimasozialfonds_fuer_die_Buergerenergie_BBEn.pdf) [Letzter Aufruf am 17.12.2024].

<sup>10</sup> EU, VERORDNUNG (EU) 2023/955 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060; abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R0955> [letzter Aufruf am 28.11.2024].